

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Seychellen

(Republik Seychellen)

Stand: Oktober 2019

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Birth in den Republic of Sychelles), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Civil Status Officer)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificate of Celibacy), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Konsularvertretung

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen auf den Seychellen**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den seychellischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige Gericht der Seychellen.

c) **Legalisation / Apostille**

Auf den Seychellen ausgestellte Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.